

Sachwalterschaft

Fragen und Antworten



Dachverband für
Soziales und Gesundheit
Federazione per il
Sociale e la Sanità

Leitfaden



Um die Lesbarkeit dieser Broschüre zu verbessern, haben wir uns erlaubt, von der ursprünglichen Schreibweise (dem/der Sachwalter/in) abzugehen und nur die männliche Form zu verwenden. Wir bitten um Verständnis.

Herausgeber:

Dienststelle für Sachwalterschaft
im Dachverband für Soziales und Gesundheit
Terminvereinbarung unter Tel. 0471 1886235
Montag bis Freitag von 10.00 - 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 14.30 - 17.30 Uhr
Fax 0471 273012 - sw@dsg.bz.it - www.dsg.bz.it
39100 Bozen, Frontkämpferstraße 3

Redaktion:

Dr. Roberta Rigamonti in Zusammenarbeit
mit Dr. Claudia Neugebauer und Georg Leimstädtner

Nachdruck und Vervielfältigung:

Nachdruck und Vervielfältigung sind in jeder Form gestattet,
sofern Quelle, Herausgeber und Autorin angeführt sind.

Dritte Auflage:

Dezember 2016 – Druck: 20. Dezember 2016

**Diese Broschüre konnte mit den Beiträgen der Autonomen Provinz
Bozen – Südtirol und mit finanzieller Unterstützung der
Stiftung Südtiroler Sparkasse verwirklicht werden.**

Vorwort

Mit diesem Heft möchte der Dachverband für Soziales und Gesundheit die mit Gesetz Nr. 6 vom 9. Jänner 2004 eingeführten Bestimmungen zur Sachwalterschaft in verständlicher Form darlegen.

Diese Einrichtung hat den im Zivilgesetzbuch verankerten Schutz für handlungsunfähige Menschen auf vollständig neue Grundlagen gestellt.

Die wenn auch noch etwas unvollständigen Bestimmungen versuchen, den von den Betroffenen geltend gemachten Bedürfnissen und Erwartungen Rechnung zu tragen.

Der Dachverband leistet somit seinen eigenen Beitrag, macht mit der vorliegenden Broschüre die im Bereich geltenden Bestimmungen bekannt und erklärt, wie vorzugehen ist und wohin man sich wenden muss, wenn entsprechende Probleme mit teilweise oder vollständig handlungsunfähigen Menschen vorliegen.

Der vorliegende praktische Leitfaden bietet in der Sozialhilfe tätigen Einrichtungen, Angehörigen sowie Pflegehelfer/innen und Sozialbetreuer/innen keine umfassende Analyse, sondern ein kleines Nachschlagwerk als nützliche Entscheidungshilfe.

Der Dachverband stellt seine Betriebsorganisation zur Verfügung, um Sozial- und Gesundheitsdienste in Südtirol besser aufeinander abstimmen zu können. Um die Sachwalterschaft sinnvoll zur Anwendung bringen zu können, sind alle betroffenen Einrichtungen und Körperschaften einzubeziehen.

Martin Telser

Präsident des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

Einige konkrete Fälle	6
Die Sachwalterschaft.....	9
1. Was ist die Sachwalterschaft?.....	9
2. Für wen ist die Sachwalterschaft vorgesehen?.....	9
3. Welche Voraussetzungen sind für eine Sachwalterschaft erforderlich?.....	9
4. Wer ist antragsberechtigt?	9
5. Wann muss eine Meldung bei der Staatsanwaltschaft von Seiten der Verantwortlichen von Sozial- und Gesundheitsdiensten gemacht werden, um damit ein Verfahren zur Sachwalterschaft zu eröffnen?	10
6. Ist ein Rechtsanwalt erforderlich?.....	10
7. Kann ich bei noch guter Gesundheit einen Sachwalter beantragen?	11
8. Wo ist der Antrag zu stellen?	11
9. Wer unterzeichnet den Antrag?.....	11
10. Welche Angaben muss der Antrag enthalten?.....	11
11. Welche Möglichkeiten stehen dem Vormundschaftsgericht bei nicht ausreichend belegten Anträgen zur Verfügung?	12
12. Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Sachwalterschaft beizulegen?	12
13. Welche Ausgaben bedingt ein Antrag auf Sachwalterverfahren?	13
14. Ist es möglich eine Verfahrenshilfe zu beantragen, falls ein Anwalt notwendig ist ?.....	13
15. Kann der Vormundschaftsrichter dringende Verfügungen anordnen?.....	14
16. Kann eine befristet eingesetzte Sachwalterschaft in eine endgültige umgewandelt werden?	14
17. Wie erfolgt die Ernennung?	14
18. Was geschieht, nachdem der Antrag hinterlegt ist?	15
19. Wer kann zum Sachwalter ernannt werden?	15
20. Wer kann nicht zum Sachwalter ernannt werden?	16
21. Kann ein Sachwalter schon im Antrag vorgeschlagen werden?.....	16
22. Kann die Übernahme einer Sachwalterschaft oder die Fortführung dieser Funktion auch abgelehnt werden?	16
23. Ist für die Sachwalterschaft eine Vergütung vorgesehen?.....	17
24. Was sind die Aufgaben des Sachwalters?	17
25. Wie lange kann oder muss die Sachwalterschaft ausgeübt werden?.....	17
26. Wozu ist ein Sachwalter ermächtigt?	18
27. Wie viel Rechtsfähigkeit verbleibt dem Betroffenen?.....	18
28. Welche Rechtshandlung können als nichtig erklärt werden?	19
29. Kann die Sachwalterschaft widerrufen werden?	19
30. Kann das Vormundschaftsgericht einen Antrag zurückweisen?	19
31. Bietet die Sachwalterschaft oder die Entmündigung den besseren rechtlichen Schutz?	19
32. Ist ein Antrag auf Sachwalterschaft auch für beschränkt oder vollständig entmündigte Menschen möglich?	20
33. Was geschieht, wenn die betreute Person stirbt?.....	20
Anlagen	21
Anhang I: Antragsmuster	21
Anhang II: Formblatt für die Jahresabrechnung	24
Glossar	27
Nützliche Adressen	34
Informationen	36

Einführung

Das Gesetz Nr. 6 vom 9. Jänner 2004 erneuert den zivilrechtlichen Schutz für handlungsunfähige Erwachsene, führt das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft ein und ändert die Bestimmungen für vollständige sowie teilweise Entmündigung.

Die Sachwalterschaft wurde eingeführt, um "im täglichen Leben vollständig oder teilweise handlungsunfähige Menschen durch befristete oder unbefristete Maßnahmen zu schützen, wobei ihre Handlungsfähigkeit möglichst wenig einzuschränken ist (Gesetz 6/2004, Art. 1)." Die gesetzliche Regelung teilt notwendige und mögliche Entmündigungen streng nach Klassen ein: ständige Geisteskrankheit (ZGB, Art. 414), Verschwendungssucht, Missbrauch mit alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln und von Geburt an taubstumme oder blinde Menschen.

Das neue Gesetz bestimmt die Zielgruppen für die Maßnahme mit einem allgemeineren Bezug auf Menschen, die "wegen Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung auch nur zeitweilig, vollständig oder teilweise unfähig sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, auch wenn sie schon vollständig oder beschränkt entmündigt sind (ZGB, Art. 404." Die Sachwalterschaft ersetzt somit keineswegs die vollständige oder beschränkte Entmündigung). Hier geht man von einem anderen als bislang vom Gesetzgeber angenommenem Niveau geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung aus.

Folglich richten sich die Schutzformen für rechtlich handlungsunfähige Menschen nicht nach Alter (Kinder und Jugendliche) oder Entmündigung. Das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft bietet zusätzlichen Schutz für Menschen, die weder vollständig noch beschränkt entmündigt werden müssen, aber wegen besonderer Behinderungen, aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen können und befristete oder unbefristete Pflege benötigen.

Dr. Roberta Rigamonti,
Verantwortliche des Beratungsdienstes zur Sachwalterschaft
im Dachverband für Soziales und Gesundheit

Einige konkrete Fälle

Nachstehend einige weitgehend neutrale Fallbeispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, da die Sachwalterschaft eine ausgesprochen vielseitig einsetzbare Einrichtung darstellt.

Erstes Fallbeispiel: Geistesschwäche

Es handelt sich um eine junge Frau, die nach einem Unfall – sie war erst wenige Monate alt – körperlich und geistig nicht mehr in der Lage ist, ihre Interessen wahrzunehmen.

Das Kind trug damals unheilbare körperliche Schäden davon und leidet jetzt an sprachlichen Beeinträchtigungen sowie geringer Wahrnehmungsfähigkeit. Die Eltern sorgen sich um möglicherweise riskante Beziehungen.

Da die Tochter nicht in der Lage scheint, unredliche Absichten sowohl in persönlicher wie vermögensrechtlicher Hinsicht zu erkennen, wandten sie sich auf der Suche nach der in diesem Fall zweckmäßigsten Lösung an den Dachverband.

Vorerst wurde der Antrag um einen Sachwalter vorbereitet, der bei bestimmten einfachen Verwaltungsangelegenheiten (zum Beispiel: Ermächtigung, monatlich einen Betrag bis zu einer festgesetzten Höhe abzuheben, Beziehungen zur öffentlichen Hand usw.) Unterstützung gewährleistet. Bei außerordentlichen Angelegenheiten schien es ratsam, dass der Sachwalter die junge Frau gemäß ZGB, Artikel 411 umfassend betreut. Dazu gehört auch die Zustimmung zu einer Eheschließung. Das war das eigentliche Problem, das den Angehörigen Sorgen bereitete.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Antrag stattgegeben.

Zweites Fallbeispiel: Altersdemenz

In diesem Fall wurde die Sachwalterschaft für einen Herrn beantragt, der an Altersdemenz leidet und dem als einzige Angehörige nur eine Nichte geblieben ist. Seine Krankheit macht es ihm unmöglich, sich um seine eigene Pflege und sonstige Interessen zu kümmern. Er ist nur mehr eingeschränkt bewegungsfähig und verletzte sich häufig bei Stürzen. Er lebt allein in einer Wohnung im zweiten Obergeschoss – ohne Fahrstuhl. Solche Umstände sind gefährlich für sein Wohlergehen.

Aus diesem Grund bemühte sich die Nichte um einen Platz in einem Pflegeheim für Senioren, aber ihr Onkel bestand darauf, nach Hause zurückzukehren. Die Nichte vertritt aber die Ansicht, ihr Onkel sei nicht mehr in der Lage, alleine zu leben und mit Geld umzugehen. Die Rückkehr

in die eigenen vier Wände wäre für ihn außerordentlich gefährlich, überdies lehnte er auch eine Hauspflegekraft ab. Nun beantragte die Nichte beim Vormundschaftsgericht, die Fähigkeit ihres Onkels, den Alltag alleine zu bewältigen, zu beurteilen und sie unter Umständen zu ermächtigen, den Mietvertrag für seine Wohnung zu kündigen.

Das Gericht ernannte die Nichte zur Sachwalterin und ermächtigte sie, den Mietvertrag zu kündigen.

Drittes Fallbeispiel: Krankheit

Drei Brüder hatten einer Immobilienagentur eine Liegenschaft zum Kauf angeboten, die auch ihrer schwer kranken und in einem Pflegeheim untergebrachten Mutter gehörte. Um den Kaufvertrag abschließen zu können, musste die Mutter also ihre Zustimmung erteilen. Aus diesem Grund war eine Ermächtigung erforderlich, um beim Notar in ihrem Namen und auf ihre Rechnung vorgehen zu können.

Folglich wurde beim Vormundschaftsgericht beantragt, einen Sachwalter einzusetzen, der ermächtigt wäre, die Zustimmung zu erteilen, die erforderliche Unterschrift unter den Kaufvertrag zu leisten, den Erlös in Empfang zu nehmen sowie alle notwendigen Erklärungen, auch steuerrechtlicher Art, abzugeben.

Weiters wurde um die Genehmigung angesucht, den aus dem Verkauf erlösten Betrag auf ein für die Mutter eingerichtetes Bankkonto einzulegen, für das der Sachwalter Verfügungsberechtigt ist.

Das Gericht gab dem Antrag statt.

Viertes Fallbeispiel: psychische Krankheit und neuer Sachwalter

Es handelt sich um einen Mann mit ausgeprägter Persönlichkeitsstörung, der nicht mehr fähig ist, seine Interessen selbständig wahrzunehmen.

Weiters fällt es ihm ausgesprochen schwer, mit Geld umzugehen und seine Zukunft zu planen. Die Angehörigen setzten das Verfahren um eine Sachwalterschaft in Gang.

Das Gericht zog es vor, einen von der Familie unabhängige/n Sachwalter zu ernennen, der freilich seinen Verpflichtungen nicht nachkam und den Begünstigten nicht vorschriftsmäßig von den anstehenden Vorgängen in Kenntnis setzte. Gemäß ZGB, Artikel 413 wurde der Antrag eingereicht, den Sachwalter zu ersetzen und zugleich ein enger Freund genannt, den der Begünstigte für geeignet hielt.

Das Gericht gab dem Antrag statt und setzte den neuen Sachwalter ein.

Fünftes Fallbeispiel:

Antragstellung auf Sachwalterschaft vor dem Erreichen der Volljährigkeit

In diesem Beispiel handelt es sich um den Fall eines 17jährigen Mädchens, welches von Geburt an Mikrozephalie leidet. Zudem hat sie auch epileptische Anfälle und bedarf einer kontinuierlichen Begleitung und Beaufsichtigung. Ihr räumliches und zeitliches Orientierungsvermögen ist fortwährend beeinträchtigt. Das Verhalten entspricht nicht jenem ihres effektiven Lebensalters.

Das Mädchen hat Freude an einfachen Schmuckstücken, und besorgt sich solche und verwendet diese ebenso gerne wie andere Modeware geringen Werts. Es kann zwar die Bedeutung von Geldwerten nicht tatsächlich erfassen, aber es möchte frei sein, sich seine kleinen Wünsche erfüllen zu können.

Die Eltern sind besorgt, die Möglichkeiten im Namen und zu Gunsten der Tochter handeln zu können, ab dem Zeitpunkt, als diese in die Volljährigkeit eintritt zu verlieren. Um diese schützende "elterliche Gewalt" in einer bestimmten Form auch weiterhin ausüben zu können, haben die Eltern beim Vormundschaftsrichter den Antrag um Ernennung als Sachwalter auf unbegrenzte Zeit hinterlegt, welche ab der Vollendung des 18ten Lebensjahres in Kraft treten sollte. Auf diese Weise wäre es ihnen als Sachwalter ihrer Tochter möglich, diesen Schutz und Beistand auch ab Erreichung der Volljährigkeit gewährleisten zu können. Beim Richter ist zudem beantragt worden, dass die Tochter die Möglichkeit hat, in voller Autonomie einen Geldbetrag von bis zu 10 Euro pro Woche bei der entsprechenden Bank zu beheben (möglichst in Münzgeld, weil dies bevorzugt wird), um sich die bescheidenen Wünsche erfüllen zu können und um ihr die Genugtuung zu bieten, diesen Geldbetrag in unabhängiger Weise ausgeben zu können.

Der Vormundschaftsrichter hat diese Anträge angenommen.

Die Sachwalterschaft

1. Was ist die Sachwalterschaft?

Mit dem Gesetz Nr. 6 vom 9. Jänner 2004 hat der Gesetzgeber eine neue **Schutzmöglichkeit für vollständig oder teilweise handlungsunfähige Menschen eingeführt, die ihr tägliches Leben nicht mehr ohne Hilfe bewältigen können** und für sie befristete oder unbefristete Sachwalterschaft vorgesehen.

Der wesentliche Unterschied im Vergleich zu den früheren Rechtsinstituten der Entmündigung ist der Umstand, dass dem Betroffenen seine Handlungsberechtigung nicht entzogen, sondern diese so geringfügig wie möglich eingeschränkt wird.

2. Für wen ist die Sachwalterschaft vorgesehen?

Die Sachwalterschaft ist eine für körperlich oder psychisch Kranke, Menschen mit Down-Syndrom, Koma-, Schlaganfall-, Alzheimerpatienten, Alkohol- oder Drogenabhängige sowie für alle anderen Menschen zweckmäßige Einrichtung, die befristet oder unbefristet entsprechende Unterstützung benötigen.

3. Welche Voraussetzungen sind für eine Sachwalterschaft erforderlich?

Sachwalterschaft kann für Menschen angeordnet werden, denen es wegen körperlicher oder geistiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht möglich ist, ihre Interessen auch nur teilweise oder zeitweilig wahrzunehmen (ZGB, Art. 404).

Dem Gesetz zufolge muss eine Krankheit vorliegen, auf Grund deren es den Betroffenen unmöglich ist, ihre Interessen wahrzunehmen.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- potentielle Betroffene, auch vollständig oder teilweise entmündigte Kinder und Jugendliche¹,
- Ehepartner,
- Lebensgefährten,

¹ Jugendliche können diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, bevor sie volljährig sind, also im 17. und 18. Lebensjahr

- Verwandte bis zum vierten Grad²,
- Verschwägerete bis zum zweiten Grad³,
- Vormund oder Beistand,
- die Staatsanwaltschaft,
- die Verantwortlichen der Gesundheits- und Sozialdienste, welche in die Pflege der Personen eingebunden sind⁴.

5. Wann muss eine Meldung bei der Staatsanwaltschaft von Seiten der Verantwortlichen von Sozial- und Gesundheitsdiensten gemacht werden, um damit ein Verfahren zur Sachwalterschaft zu eröffnen?

Der Oberstaatsanwalt von Bozen hat mit einem 2008 erlassenen Rundschreiben festgestellt, dass *"die Meldung an die Staatsanwaltschaft zwar gesetzlich vorgesehen ist, nämlich in Art. 406 letzter Absatz Zivilgesetzbuch, die Einschaltung der Staatsanwaltschaft und deren Einschreiten jedoch einen Restbereich an Fällen betrifft, neben den Fällen, die durch das Tätigwerden der betroffenen Person selbst und vor allem von deren Verwandten vorangetrieben werden, an deren Stelle der Staatsanwalt nicht treten kann und nicht treten will."*

Deshalb werden die Verantwortlichen der angeschriebenen Pflegeeinrichtungen ersucht, *"sich, bevor sie die Staatsanwaltschaft mit Hinweisen zu Situationen befassen, in denen die Ernennung eines Sachwalters oder eine Entmündigung in Erwägung zu ziehen ist, zu vergewissern, ob keinerlei faktische Möglichkeit besteht, seitens anderer berechtigter Subjekte ein derartiges Verfahren in die Wege zu leiten."*

Es ist also von Seiten jener, die auf der Basis einer beruflichen Funktion eine Meldung machen können darauf zu achten, ob die reguläre Einreichung eines Antrags nicht auch von einer hierzu berechnigte Person erfolgen kann.

6. Ist ein Rechtsanwalt erforderlich?

Beim Verfahren zur Sachwalterschaft ist die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nicht zwingend vorgesehen, der Antrag kann auch anhand selbst oder mit Unterstützung eines Fachdienstes⁵ anhand der entsprechen-

² Mutter/Vater (I), Sohn/Tochter (I), Enkel/in (II), Großenkel/in (III), Bruder/Schwester (II), Nefte/Nichte (III), Großneffe/Großnichte (IV), Onkel/Tante (III), Vetter/Base (IV)

³ Schwiegereltern (I), Schwager/Schwägerin (II)

⁴ Diese müssen, wenn sie eine Notwendigkeit hierzu feststellen, den Antrag stellen oder eine Meldung bei der Staatsanwaltschaft hinterlegen.

⁵ z.B. Dienststelle für Sachwalter im Dachverband für Soziales und Gesundheit, Sachverständige in den Sozial- und Gesundheitsdiensten

den Vorlage verfasst werden. Befindet sich die betreffende Person allerdings zusätzliche in finanziellen bzw. rechtlichen Schwierigkeiten, oder gibt es Streitigkeiten in der Familie, wird ein Rechtsbeistand angeraten.

7. Kann ich bei noch guter Gesundheit einen Sachwalter beantragen?

Der Sachwalter kann von der betreffende Person selbst, in Voraussicht ihrer allfälligen zukünftigen Unfähigkeit geringerem oder größeren Ausmaßes, mittels öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde für diesen Fall beantragt werden⁶.

8. Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist an das **Vormundschaftsgericht** zu stellen, das dort zuständig ist, wo der Betroffene wohnt oder ansässig ist. Angesichts der Tatsache, dass eine Anhörung der betreffenden Person vorgesehen ist, ist jeweils das Vormundschaftsgericht, wo der Betroffene seinen tatsächlichen Aufenthalt hat vorzuziehen, und nicht jenes seines Wohnsitzes. Der Antrag ist in der Kanzlei des Vormundschaftsrichters am Landesgericht Bozen.

9. Wer unterzeichnet den Antrag?

Der Antrag auf Sachwalterschaft sollte von möglichst vielen der engsten Angehörigen jener Person unterzeichnet werden, für die eine Sachwalterschaft beantragt wird. Eine der unterzeichnenden Personen ist als Bezugsperson für die Kanzlei zu benennen. Falls nicht alle Angehörigen den Antrag unterschreiben können (was sehr oft vorkommt, da Angehörige im Ausland leben oder untereinander keinen Kontakt mehr pflegen), sind, falls die Bezugsperson vom Vormundschaftsrichter damit beauftragt wird, die übrigen Angehörigen durch Zustellung mittels des Gerichtsvollziehers vom Dekret und von der richterlich angeordneten Anhörung in Kenntnis zu setzen.

10. Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

Der Antrag sollte möglichst viele Angaben und Unterlagen zum Betroffenen, seiner Gesundheit, sozialen Situation und Vermögenslage enthalten. Die Krankheit ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen.

⁶ Der Art. 408 des BGB sieht vor: ..."Der Betreuer kann vom Betreuten selbst in Voraussicht der eigenen eventuellen zukünftigen beschränkten Geschäftsfähigkeit mittels öffentlicher Urkunden oder Privatschrift ernannt werden."

Das Vormundschaftsgericht legt im Ernennungsbeschluss die Aufgaben und den finanziellen Handlungsspielraum für den Sachwalter fest. Aus diesem Grund sind Rente, Begleitgeld, Mieteinnahmen, Gebühren für das Alters- oder Pflegeheim, Ausgaben für Pflegepersonal, Wohnnebenkosten usw. ausreichend zu belegen.

11. Welche Möglichkeiten stehen dem Vormundschaftsgericht bei nicht ausreichend belegten Anträgen zur Verfügung?

Das Gesetz stattet das Vormundschaftsgericht mit weitreichenden Befugnissen aus. Das Gericht kann auch von Amts wegen ärztliche Gutachten und alle sonstigen Ermittlungen anordnen, die für die jeweilige Entscheidungsfindung nützlich sein können. Die zuständigen Gesundheits- und Sozialdienste übernehmen eine wichtige Funktion, indem sie die Unterlagen, die dem Antrag auf Sachwalterschaft beizulegen sind, erstellen: Die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen ermöglicht es, die Anforderung zusätzlicher Gutachten und so auch erhebliche Unannehmlichkeiten, Mehrkosten und Verzögerung zu vermeiden.

12 Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Sachwalterschaft beizulegen?

Folgende Unterlagen des Bezugsberechtigten sind dem Antrag beizulegen:

- Auszug aus dem Geburtenregister⁷,
- Sammelbescheinigung des Wohnsitzes und des Familienbogens mit Stempelmarke zu 16,00 €⁸,
- historischer Familienbogen des/der Bezugsberechtigten mit Stempelmarke zu 16,00 €⁹,
- ärztliches Zeugnis (mit Angabe, falls es zutrifft, dass die Person nicht mehr imstande ist, den Vormundschaftsrichter aufzusuchen)¹⁰,
- Steuererklärung, Modell CU;
- Kontoauszüge, Wertpapierauszüge, Kopie Post- oder Banksparbuch¹¹,

⁷ Bei der Geburtsgemeinde anzufordern. Es ist möglich, das Dokument per Fax oder Email zu erhalten.

⁸ Bei der Wohnsitzgemeinde

⁹ Dabei wird unterschieden: Ist die Betroffene Person verheiratet bzw. verheiratet gewesen, sollte der historische Familienbogen besorgt werden, woraus die gegründete Familie ersichtlich ist (also Ehemann bzw. Ehefrau und die Kinder). Ist die betroffenen Person nie verheiratet gewesen und hat keine Kinder, muss der historische Familienbogen der Ursprungsfamilie besorgt werden, d.h. in dem eventuelle Geschwister und die Eltern ersichtlich sind.

¹⁰ Vom Hausarzt oder Facharzt

¹¹ Also alles, was die Wirtschafts- und Finanzlage dokumentiert

- Grundbuchauszüge, falls vorhanden¹²,
- Eine Stempelmarke von 27,00 €¹³;

13. Welche Ausgaben bedingt ein Antrag auf Sachwalterverfahren?

Es sind keine Gerichtsspesen für das Verfahren vorgesehen¹⁴.

Einziges Spesen fallen für einige Stempelmarken an:

- für Dokumente, welche bei der Gemeinde beantragt werden;
- für den Antrag;
- für die Ausstellung von beglaubigenden Abschriften des Antrags und des Dekrets, welche notwendig sind, um sie der betreffenden Person und - sofern notwendig - den Verwandten zustellen zu können und diese damit vom Verfahren in Kenntnis zu setzen. (Der Gesamtbetrag hängt von der Seitenanzahl ab);

Falls in der spezifischen Situation keine besonderen Schwierigkeiten und auch keine Interessenskonflikte zwischen den für die Antragsstellung berechtigten Personen bestehen bzw. wenn die betreffende Person über keine größeren Vermögenswerte verfügt¹⁵, kann der Antrag auf Sachwalterschaft anhand der Vorlage in Anhang 1 dieser Broschüre auch ohne Rechtsbeistand erstellt und eingereicht werden.

Hilfestellung bei der Vorbereitung und Abfassung bzw. Einreichung des Antrags um Sachwalterschaft bietet zudem die Dienststelle zur Sachwalterschaft im Dachverband für Soziales und Gesundheit, mit der eine entsprechende Dienstleistung vereinbart werden kann. Für diese wird ein Spesenbeitrag verrechnet.

14. Ist es möglich eine Verfahrenshilfe zu beantragen, falls ein Anwalt notwendig ist ?

Wer eine staatliche Verfahrenshilfe beantragen möchte, darf im Vorjahr gemäß Steuererklärung ein versteuerbares Einkommen von nicht mehr als 11.528,41 € aufweisen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist gemeinsam mit einer Ersatzerklärung, aus der das Gesamteinkommen hervorgeht, bei der Anwaltskammer Bozen einzureichen.

¹² Bei Immobilieneigentum oder Fruchtgenuss/Wohnrecht

¹³ Für die Eintragung in das Prozessregister

¹⁴ Es fällt keine Einheitsgebühr an

15. Kann der Vormundschaftsrichter dringende Verfügungen anordnen?

Bei Bedarf kann das Vormundschaftsgericht auf ausdrücklichen Antrag des Antragstellers oder auch von Amts wegen dringende Maßnahmen anordnen, um die betroffene Person zu betreuen und um ihr Vermögen zu bewahren bzw. zu verwalten.¹⁶ In einem solchen Fall wird ein Sachwalter für die jeweilig festgelegten Aufgaben befristet eingesetzt.

16. Kann eine befristet eingesetzte Sachwalterschaft in eine endgültige umgewandelt werden?

Der befristet eingesetzte Sachwalter kann seinen Auftrag nicht über den im Ernennungsbeschluss festgesetzten Zeitpunkt hinaus fortsetzen. Er kann unter Umständen zum Verfahrensabschluss mit einem weiteren Gerichtsbeschluss neu bestätigt werden.

Das Vormundschaftsgericht kann aber auf Grund festgestellter Notwendigkeiten in der Abwicklung auch einen anderen Sachwalter ernennen.

17. Wie erfolgt die Ernennung?

Der Antrag auf Sachwalterschaft ist beim **Vormundschaftsgericht** einzureichen.

Erforderlich sind die Angaben zur Person des Betroffenen, seinen gewöhnlichen Wohnsitz, die Gründe, weshalb eine Sachwalterschaft beantragt wird, Ehepartner oder Lebensgefährte und sein Wohnsitz, Nachkommen, Vorfahren und Geschwister (*siehe Anlage 1*).

Das Verfahren selbst wird in kurzer Zeit abgewickelt: der **Vormundschaftsrichter** hört persönlich den Betroffenen an, überprüft seine Bedürfnisse sowie den Gesundheitszustand und **ernennt** mit Beschluss **den Sachwalter** im Allgemeinen **binnen 60 Tagen**¹⁷ nach Hinterlegung des Antrags zur Bestellung der Sachwalterschaft.

Falls der Betroffene nicht zur Anhörung erscheinen kann (z. B. weil bettlägerig), begibt sich der Richter zu ihm.

Auch die **Staatsanwaltschaft** schaltet sich in das Verfahren ein.

Im **Ernennungsbeschluss** ist angeben:

- wie lange die Ernennung dauert (befristet oder unbefristet);

¹⁶ Die Dringlichkeit muss nachgewiesen werden

¹⁷ In diesem Fall handelt es sich um eine Ordnungs- und nicht um eine Verfallsfrist, was bedeutet, dass das richterliche Dekret zwar innerhalb von 60 Tagen erlassen werden muss, aber auch dann gültig ist, wenn diese Frist verstreicht.

- Inhalt der Beauftragung und mit Angabe der Zuständigkeiten für den Sachwalter;
- Rechtshandlungen, die der Betroffene persönlich, aber nur mit Unterstützung des Sachwalters ausführen darf;
- Obergrenze für die Ausgaben, die der Sachwalter bestreiten kann.
- Zeitabstände, in denen der Sachwalter dem Vormundschaftsgericht Bericht erstatten muss.

Der Beschluss, mit dem die Sachwalterschaft beginnt und endet, ist vom Kanzleibeamten unverzüglich in ein entsprechendes Register einzutragen und binnen 10 Tagen dem Standesamt zu übermitteln, das die Anmerkung auf der Geburtsurkunde vornimmt.

Gegen den Ernennungsbeschluss kann in erster Instanz beim Oberlandesgericht Beschwerde eingereicht und in zweiter Instanz beim Kassationsgerichtshof Rekurs eingereicht werden.

18. Was geschieht, nachdem der Antrag hinterlegt ist?

Sobald der Antrag hinterlegt ist, fasst der Vormundschaftsrichter einen Beschluss für die Festlegung des Tages und der Uhrzeit für die Anhörung, mit dem der Betroffene vorgeladen wird (eventuell auch die Antragsteller und weitere dazu Berechtigte). Auf jeden Fall sollte auch die Person, die im Antrag als Sachwalter vorgeschlagen wurde, zur Anhörung erscheinen.

19. Wer kann zum Sachwalter ernannt werden?

Das Vormundschaftsgericht wählt aus, wen es gemäß Zivilgesetzbuch dem Betroffenen zur Seite stellt und trägt dabei den vom Betroffenen zum Ausdruck gebrachten Wünschen Rechnung. Zwar sind diese Wünsche nicht verbindlich und können aus triftigen Gründen auch unberücksichtigt bleiben, aber das Gericht muss bei der Auswahl trotzdem eine Einschätzung vornehmen.

Falls der Betroffene selbst niemanden benennt, werden die nächsten Angehörigen in die Pflicht gerufen. Verschwägerte gehören nicht zum Kreis, der in Frage kommt.

Sollten die Angehörigen aus irgendwelchen Gründen den Auftrag nicht übernehmen können, ist es vorgesehen, dass auch unabhängige Sachwalter¹⁸ bestellt werden können. Wie die Bestimmungen besagen, ist

¹⁸ Der Absatz 4, Art. 408 BZG sieht vor, dass: "Wenn es das Vormundschaftsgericht für zweckmäßig hält, kann es im Fall einer Bezeichnung durch den Betroffenen bei Vorliegen schwerwiegender Gründe als Sachwalter auch eine andere Person oder eines der im zweiten Titel vorgesehenen Rechtssubjekte berufen, wobei dessen gesetzlichem

der Sachwalter "ausschließlich zur Pflege und im Interesse des Betroffenen" zu ernennen.

Die Autonome Provinz Bozen ist im Begriff, ein Verzeichnis jener Personen anzulegen, welche interessiert und entsprechend vorbereitet sind, um die Funktion einer Sachwalterschaft zu übernehmen.

20. Wer kann nicht zum Sachwalter ernannt werden?

Die Fachkräfte der öffentlichen oder privaten Dienste, die die betroffene Person in Pflege haben oder mit ihrer Betreuung betraut sind, dürfen nicht die Aufgaben eines Sachwalters innehaben.

21. Kann ein Sachwalter schon im Antrag vorgeschlagen werden?

Wer den Antrag einreicht, kann gleichzeitig auch schon eine bestimmte Person für die Beauftragung mit der Sachwalterschaft vorschlagen - es muss aber nicht zwangsläufig eine Empfehlung gemacht werden.

Sollten nicht schwerwiegende Gründe (Beispiel: Konflikte oder die Person scheint ungeeignet) dagegen sprechen, wird diese Person mit großer Wahrscheinlichkeit auch als Sachwalter ernannt werden.

22. Kann die Übernahme einer Sachwalterschaft oder die Fortführung dieser Funktion auch abgelehnt werden?

Eine Ablehnung einer Beauftragung mit der Sachwalterschaft bzw. den Antrag auf Aufhebung einer bestehenden Sachwalterschaft können Personen machen, die über fünfundsiebzehn Jahre alt sind, oder mehr als drei minderjährige Kinder haben, oder bereits eine andere Sachwalterschaft ausüben, oder aufgrund einer dauernden Krankheit an der Führung der Sachwalterschaft verhindert ist¹⁹.

Der Antrag auf Befreiung muss dem Vormundschaftsrichter vor der Verurteilung zugestellt werden.

Vertreter oder der Person, die das Rechtssubjekt mit einer beim Amt des Vormundschaftsgerichts zu hinterlegenden Urkunde betrauen kann, alle in diesem Abschnitt vorgesehene Pflichten und Befugnisse zustehen."

¹⁹ Für den Sachwalter finden soweit vereinbar, einige Bestimmungen der Vormundschaft Anwendung, unter anderem der Artikel 323 des BZG, welcher verschiedene Befreiungen vorsieht, so etwa auch für: "...Großoffiziere des Staates, die Erzbischöfe, die Bischöfe und die Geistlichen, die eine Seelsorgetätigkeit ausüben, die Militärpersonen im aktiven Dienst, wer mit einem Regierungsauftrag im Ausland betraut ist oder aus Gründen des öffentlichen Dienstes außerhalb des Sprengels des Landesgerichts, in dem die Vormundschaft besteht, den Wohnsitz hat."

23. Ist für die Sachwalterschaft eine Vergütung vorgesehen?

Das Amt der Sachwalterschaft ist im Allgemeinen **unentgeltlich**. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch mit Rücksicht auf den Umfang des Vermögens und auf die Schwierigkeit der Verwaltung dem Sachwalter eine angemessene Entschädigung zusprechen²⁰.

24. Was sind die Aufgaben des Sachwalters?

Der vom Vormundschaftsgericht erlassene Ernennungsbeschluss setzt die Befugnisse für den Sachwalter fest und bestimmt, in welchem Umfang der Betroffene handlungsunfähig ist. Der Sachwalter muss Wünsche und Ansprüche des Betroffenen berücksichtigen und den vom Vormundschaftsgericht erhaltenen Anweisungen Folge leisten. Er muss den Betroffenen von den jeweiligen Rechtshandlungen und bei Meinungsverschiedenheiten auch das Vormundschaftsgericht davon in Kenntnis setzen.

Der Auftrag richtet sich danach, wie schwer die Beeinträchtigung und wie umfangreiche Angelegenheiten zu erledigen sind. Es kann sich lediglich um Vermögensverwaltung, wie auch um gesundheitliche und soziale Betreuung handeln. Zum Beispiel für einen älteren demenzkranken Menschen, der nicht auf seine Gesundheit achtet, nicht mehr ausreichend einkauft und isst, vergisst, Miete und Rechnungen zu bezahlen, die Wohnung nicht mehr putzen und heizen kann usw., kann ein Sachwalter durchaus eine wirksame Lösung darstellen.

Der Sachwalter muss jährlich in der Gerichtskanzlei einen Rechenschaftsbericht vorlegen (*siehe Anlage 2*).

25. Wie lange kann oder muss die Sachwalterschaft ausgeübt werden?

Sofern es sich beim Sachwalter um eine Person handelt, die nicht zur Familie gehört, kann diese nicht verpflichtet werden, mehr als 10 Jahre lang als Sachwalter tätig zu sein.

Verwandte, Ehepartner oder Lebensgefährten übernehmen die Sachwalterschaft auf unbegrenzte Zeit, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.²¹

²⁰ Die Vorgabe wie in Sachen Vormundschaft, Art. 379 BZG, lautet: "Das Amt des Vormunds ist unentgeltlich. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch mit Rücksicht auf den Umfang des Vermögens und auf die Schwierigkeiten der Verwaltung dem Vormund eine angemessene Entschädigung zusprechen. Ebenso kann es, wenn besondere Umstände es erfordern, nach Anhörung des Vormundstellvertreters den Vormund ermächtigen, unter seiner persönlichen Verantwortung zur Verwaltung die Mithilfe einer oder mehrerer besoldeter Personen in Anspruch zu nehmen."

²¹ Beispiel: Krankheit, Konflikte etc.

26. Wozu ist ein Sachwalter ermächtigt?

Der Sachwalter kann zu einfacher und außerordentlicher Verwaltung ermächtigt werden. Bei außerordentlichen Verwaltungsangelegenheiten erteilt das Vormundschaftsgericht die Genehmigung von Fall zu Fall.

Dabei muss der Sachwalter eine spezifische Anfrage (Antrag) beim Vormundschaftsrichter einreichen, damit dieser die Genehmigung erteilt. Der Vormundschaftsrichter stellt, falls die Anfrage als richtig befunden wird, ein Dekret *ad hoc* aus.

Einfache Verwaltung schließt zum Beispiel ein:

- a) die Invalidenrente, das Pflegegeld oder das Begleitgeld einlösen;
- b) für den Haushalt und die Vermögensverwaltung erforderliche bewegliche Güter einkaufen;
- c) für die Vermögensverwaltung oder den Unterhalt erforderliche Verpflichtungen eingehen;
- d) Mietverträge mit bis zu 9 Jahren Laufzeit für Liegenschaften abschließen.

Zur außerordentlichen Verwaltung gehören²²:

- a) Kaufverträge für bewegliche oder unbewegliche Güter abschließen, die nicht mehr zur einfachen Verwaltung gehören;
- b) Kapital einheben, Hypotheken löschen, verpfändete Güter einlösen, Verpflichtungen eingehen, die nicht mehr zur einfachen Verwaltung gehören;
- c) Erbschaften annehmen oder ablehnen, belastete und an Bedingungen geknüpfte Schenkungen oder Vermächtnisse annehmen;
- d) Mietverträge mit mehr als 9 Jahren Laufzeit für Liegenschaften abschließen.

27. Wie viel Rechtsfähigkeit verbleibt dem Betroffenen?

Der Betroffene behält die volle Rechtsfähigkeit für Handlungen, die keine Vertretung oder Sachwalterschaft erfordern und notwendig sind, um das tägliche Leben bewältigen zu können.

²² Zur außerordentlichen Verwaltung gehören in jedem Fall jene Handlungen, welche in den Artikeln 374 und 375 des BZG angeführt sind.

28. Welche Rechtshandlung können als nichtig erklärt werden?

Falls der Sachwalter bei den Rechtshandlungen seine Befugnisse überschreiten sollte, aber auch wenn der Betroffene Handlungen durchführt, für die eine Unterstützung durch den Sachwalter vorgesehen ist, können der Sachwalter, die Staatsanwaltschaft, der Betroffene, seine Erben oder Rechtsnachfolger die Nichtigkeit beantragen. Die gesetzliche Frist verfällt nach 5 Jahren und beginnt zum Zeitpunkt, an dem die Sachwalterschaft beendet wurde.

29. Kann die Sachwalterschaft widerrufen werden?

Wenn die Voraussetzungen bestehen, um die Sachwalterschaft beenden zu können oder um die Sachwalterschaft zu ersetzen, muss dies beim Vormundschaftsgericht in begründeter Weise mit einem Antrag seitens einer der hierzu berechtigten Personen erfolgen, wie im ZGB Art. 406 definiert (siehe 4. Wer ist antragsberechtigt?, Seite 9).

Um den Betreuten bestmöglich zu schützen, kann das Vormundschaftsgericht die Sachwalterschaft auch von Amts wegen widerrufen, wenn sie nicht im beabsichtigten Sinn vorgegangen ist. In einem solchen Fall kann ein Antrag auf beschränkte oder vollständige Entmündigung eingeleitet werden. Falls sich im Lauf eines Verfahrens wegen beschränkter oder teilweiser Entmündigung eine Sachwalterschaft als zweckmäßiger herausstellen sollte, wird die Angelegenheit an das Vormundschaftsgericht überstellt.

30. Kann das Vormundschaftsgericht einen Antrag zurückweisen?

Das Vormundschaftsgericht kann einen Antrag auf Sachwalterschaft mit begründetem Beschluss zurückweisen. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluss **binnen 10 Tagen** nach Erhalt der Mitteilung oder der Zustellung des Dekrets beim **Oberlandesgericht Beschwerde** erheben. Ebenso kann das Vormundschaftsgericht wieder die Staatsanwaltschaft einschalten, wenn es zum Schluss gelangt, dass eine beschränkte oder vollständige Entmündigung eine bessere Lösung darstellt.

31. Bietet die Sachwalterschaft oder die Entmündigung den besseren rechtlichen Schutz?

Der Kassationsgerichtshof bestimmte im Urteil Nr. 13584 vom 12. Juni 2006 ausdrücklich: "*Der Anwendungsbereich für die Sachwalterschaft ergibt sich nicht so sehr aus mehr oder weniger schwerer Krankheit oder dem Umstand, dass eine Person mit Pflegebedarf ihre Interessen nicht mehr*

wahrnehmen kann, sondern weil dieses Mittel den jeweiligen Bedürfnissen besser angepasst werden kann. Das zuständige Gericht beurteilt, in welchem Umfang die oben genannte Maßnahme dem Bedarf entspricht, wobei es im wesentlichen berücksichtigt, welche Handlungen für den/die Betroffene/n auszuführen sind, wie schwer und langwierig die Krankheit oder aber wie stark und lange die Handlungsfreiheit eingeschränkt ist, und wägt alle sachdienlichen Umstände ab."

Zur Unterstreichung des oben angeführten Prinzips hat das Kassationsgericht 2009 eine weitere Feststellung gemacht. Darin wird ausgedrückt, dass auch bei Vorhandensein eines umfangreicheren Vermögens nicht automatisch eine Berufung eines Vormundes vorzusehen ist. Die Sachwalterschaft, so heißt es in der Begründung Nr. 9628/09, ist nicht dazu geschaffen worden, um in weniger schwerwiegenden Situationen als bei der Vormundschaft angewandt zu werden: Was zählt ist nicht der Grad der Erkrankung oder der Unfähigkeit der Wahrnehmung der eigenen Interessen, sondern die bessere Eignung des Instruments der Sachwalterschaft, wie es mit Art. 404 des BZG eingerichtet worden ist, um den Bedürfnissen der betreffenden Person ohne Autonomie gerecht zu werden.

32. Ist ein Antrag auf Sachwalterschaft auch für beschränkt oder vollständig entmündigte Menschen möglich?

Durchaus, aber nur in Verbindung mit dem Antrag, die beschränkte oder vollständige Entmündigung zu widerrufen. Dieser Antrag ist vom Rechtsbeistand beim zuständigen Gericht einzureichen. Die rechtlichen Schutzmaßnahmen der Sachwalterschaft, vollständige und beschränkte Entmündigung sind Alternativen und können folglich nicht gleichzeitig zur Anwendung kommen (ZGB, Artikel 406).

33. Was geschieht, wenn die betreute Person stirbt?

In diesem Fall verfällt die Sachwalterschaft automatisch.

Der Sachwalter muss der Kanzlei des Vormundschaftsgerichts mit Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde mitteilen, dass die betreute Person verstorben ist und einen Abschlussbericht über die erfolgten Handlungen für den Betreuten bis zu diesem Zeitpunkt beilegen.

Anlagen

(siehe auch www.dsg.bz.it)

Anhang I: Antragsmuster

Das nachfolgende Antragsmodell ist den spezifischen Umständen anzupassen²³.

An das Vormundschaftsrichter
am Landesgericht Bozen

Antrag um Bestellung eines Sachwalters ex art. 406 ZGB

Die Unterfertigten:

_____ geboren am _____ in _____,

in der Eigenschaft als _____ (Betroffener, Tochter, Ehefrau, Vater...);

_____ geboren am _____ in _____,

in der Eigenschaft als _____ (Verwandtschaftsgrad angeben);

vorausgeschickt dass:

Herr/Frau _____ (Betroffene/r), geboren am _____ in

_____, wohnhaft in _____ Straße _____

mit dortigem Aufenthalt (oder, falls zutreffend, die Einrichtung angeben,

wo er/sie sich aufhält _____)

²³ Es ist also notwendig, eine möglichst genaue Beschreibung der konkreten Situation, in der sich die eventuell zu betreuende Person befindet, vorzulegen. Darin sind die Krankheiten anzuführen, woran die Person leidet, und, soweit dies möglich ist auch die Einschränkungen, welche diese im Hinblick auf eine selbständige Lebensgestaltung mit sich bringen. Außerdem soll, sofern bekannt, die Vermögenslage beschrieben werden und präzisiert, welche Verantwortungen einem Sachwalter übertragen werden sollten.

an _____ leidet (Krankheitszustand beschreiben);
der/die obengenannte Person aufgrund beschriebener Gebre-
chen/Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist die eigenen Interessen zu
wahren oder sein/ihr Vermögen zu verwalten (z. B. die eigene
Körperpflege, Einlösen der Rente, Verwaltung laufender Spesen aufgrund
verlorener Kenntnis des Geldwertes...)

die Person monatlich folgende Ausgaben und Bedürfnisse hat:

(Beschreibung der sozialen Lage und Vermögenssituation)

beantragen

dass der Vormundschaftsrichter einen Sachwalter auf unbefristete Zeit
ernennt (bei dauerhafter Gebrechlichkeit) oder auf befristete Zeit ernennt
(bei vorübergehender Gebrechlichkeit) und schlagen folgende Person vor

Herr/Frau _____, geboren am _____
in _____, wohnhaft in _____
Straße _____, Tel. _____, Fax _____,
E-Mail _____ vor,

der/die ihn/sie bei der Ausführung folgender Tätigkeiten vertritt/betreut
(Tätigkeiten für eine gewöhnliche²⁴ und/oder außergewöhnliche Sach-
walterschaft²⁵ angeben, für welche der Antrag gestellt wurde).

²⁴ Beispiele für eine ordentliche Sachwalterschaft sind etwa 1. die Entgegennahme der monatlichen Rente in der Höhe von ___ €; 2. Verwendung der Mittel aus der genannten Rente für alltägliche Notwendigkeiten der betreuten Person und zur laufenden Verwaltung ihrer Güter; 3. Eingabe von Anträgen bei Postämtern oder anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand für Unterstützung und Gesundheitsdienste oder auch finanziellen Leistungen; 4. Vorlage von Steuererklärungen und Unterzeichnung anderer Steuerdokumente;

²⁵ 1. Kaufverträge von beweglichen Vermögenswerten und Immobilien, sofern dies nicht in die Kategorie der ordentlichen Handlungen fällt; 2. Einlösung von Vermögenswerten, Auflösung von Hypotheken, Aufnahme von Obligationen u.ä. immer sofern dies nicht zur ordentlichen Verwaltung zu zählen ist.

Laut Bestimmungen des Art. 407 des ZGB teilen die Antragsteller Name und Wohnsitz der engsten Verwandten mit (Nachkommen, Vorfahren, Geschwister), des/der Ehegatten/in und zusammen lebender Personen mit.

Im Sinne des Art. 46 bis der Durchführungsbestimmungen laut ZGB ist vorliegendes Verfahren von der Zahlung des Einheitsbetrages befreit.

Für die Benachrichtigung der Kanzlei wird Herr/Frau _____,
Tel. _____, E-Mail _____ namhaft gemacht.

Bozen, am _____

Unterschriften:

Folgende Dokumente sind beigelegt²⁶:

- Auszug aus dem Geburtenregister;
- Sammelurkunde der Wohnsitzbescheinigung und der Familienstandsbescheinigung mit Stempelmarke zu 16,00 €;
- historische Familienstandsbescheinigung mit Stempelmarke zu 16,00 €;
- ärztliches Zeugnis;
- Steuererklärung oder Modell CU;
- Kontoauszüge, Wertpapierauszug, Kopie Post- oder Bankspargbuch;
- eventuell Grundbuchauszüge;
- 1 x 27,00 € Stempelmarke.

²⁶ siehe Abschnitt 12 Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Sachwalterschaft beizulegen?, Seite 13.

Anhang II: Formblatt für die Jahresabrechnung

Vormundschaft Nr. _____

Entmündigte/begünstigte Person _____

Vormund/Sachwalter _____ Tel: _____

Verwandtschaftsgrad des Vormundes/Sachwalter _____ Keine

Abrechnung für den Zeitraum vom (Datum der Ernennung) _____

bis zum 31 Dezember des betreffenden Kalenderjahres _____

1. GESUNDHEITZUSTAND UND UNTERBRINGUNG DER PERSON

Der Vormund/Sachwalter erklärt, dass die Person

in folgender Einrichtung aufgenommen ist _____,

in der Wohnung in _____ lebt,

allein

mit _____,

betreut von _____

und, sich die Person im folgenden Gesundheits-Allgemeinzustand befindet:

_____.

(Der Sachwalter (nicht der Vormund) muss ärztliche Bescheinigung beilegen, aus welcher hervorgeht, ob der Begünstigte an einer dauernden totalen Geisteskrankheit leidet.)

2. GENEHMIGUNG DES RICHTERS FÜR DIE ORDENTLICHEN SPESEN

Der Vormund/Sachwalter ist vom Vormundschaftsrichter mit Dekret vom _____ Nr. _____ ermächtigt worden, vom Konto des Mündels/Begünstigten für die ordentlichen Spesen

monatlich/ jährlich einen Höchstbetrag von Euro ____ zu beheben.

3. ES WERDEN FOLGENDE DOKUMENTE BEIGELEGT:

(gesammelt in einer durchsichtigen Sammelmappe, wie sie in den Papierwarengeschäften zu finden ist):

a) dreimonatliche Bank/Postauszüge der Jahresabrechnungsperiode

- b) 2 Bankauszüge der Investitionen: ein Auszug am Anfang des Jahres, ein zweiter Auszug am Ende des Jahres
- c) Dokumentation bezüglich der höheren Ausgaben

4. VERMÖGENSLAGE ZU BEGINN DER AB-RECHNUNGSZEIT

Der Vormund/Sachwalter erklärt, dass sich die Person zum Zeitpunkt:

- der Eröffnung der Vormundschaft
 - der Genehmigung der vorhergehenden Abrechnung für das Jahr _____
- im folgenden Vermögensstand befand:
- Liegenschaften unverändert verändert _____

Saldo am (Datum) _____ auf Konto/Sparbuch Nr. _____
 beim Institut _____
 über € _____

- Wertpapiere (Staatswertpapiere, Investmentfonds, Aktien,....)

Typ _____	€ _____
Typ _____	€ _____
- Kassenbestand (Bargeld zu Hause) _____ € _____
- weiteres (zu spezifizieren) _____ € _____
- weiteres (zu spezifizieren) _____ € _____
- weiteres (zu spezifizieren) _____ € _____

5. VERMÖGENSBEWEGUNGEN WAHREND DES JAHRES

Der Vormund/Sachwalter erklärt, dass sich in dem Abrechnungszeitraum folgende **Einnahmen** ergeben haben:

- Hinterbliebenenrente _____ € _____
 - Invalidenrente _____ € _____
 - Begleitgeld _____ € _____
 - Zinsen auf Wertpapiere _____ € _____
 - Bankzinsen _____ € _____
 - Mietzinsen _____ € _____
 - Anderes (zu spezifizieren) _____ € _____
- Gesamteinnahmen € _____**

Er erklärt, dass sich während des Abrechnungszeitraums folgende **Ausgaben** ergeben haben:

- Tarif der Struktur/Altersheim _____ € _____
 - ordentliche Ausgaben für Lebensunterhalt (Rechnungen für Haus- und Kondominiumsspesen, Essen, Kleidung, weitere Spesen, usw.) € _____
 - Mietzins _____ € _____
 - Bankspesen _____ € _____
 - Steuern _____ € _____
 - außerordentliche Spesen _____ € _____
 - Weiteres (spezifizieren) _____ € _____
 - Weiteres (spezifizieren) _____ € _____
 - Weiteres (spezifizieren) _____ € _____
- Gesamtausgaben € _____**

6. VERMÖGENSSTAND BEI ABSCHLUSS DER ABRECHNUNGSZEIT

Der Vormund/Sachwalter erklärt, dass die derzeitige Vermögenslage der Person die folgende ist:

Liegenschaften unverändert
 verändert _____

-
- Saldo auf obigem Konto/Sparbuch : € _____
 - Wertpapiere (Staatswertpapiere, Investmentfonds,)
 - Typ _____ € _____
 - Typ _____ € _____
 - Typ _____ € _____
 - Kassenbestand (Bargeld zu Hause) _____ € _____
 - Weiteres _____ € _____
 - Weiteres _____ € _____
 - Weiteres _____ € _____

Anmerkungen: _____

Bozen, den _____ der Vormund/Sachwalter _____

Glossar

Antrag / Beschwerde / Rekurs

Rechtshandlung, mit der sich eine Partei an ein Gericht wendet, das verpflichtet ist, einen entsprechenden Beschluss zu erlassen. Das Gesetz regelt die Fälle, in denen Anträge, Beschwerden und Rekurse zulässig sind ebenso wie die dafür erforderlichen Angaben (meldeamtliche Angaben zu den beteiligten Parteien, Gegenstand und Gründe, Geltungsbereich usw.).

Aufenthaltsort:

Ort, an dem sich ein Mensch vorwiegend aufhält, muss nicht mit dem amtlichen Wohnsitz übereinstimmen. In der Regel ist der Antrag auf Sachwalterschaft beim Gericht eingereicht, das für den Wohnort zuständig ist, an dem der/die Betroffene lebt, um die Zusammenkunft mit dem Gericht sowie die Verhandlung einfacher zu gestalten.

Betroffener (Begünstigter):

Als Betroffener (Begünstigter) wird jene Person bezeichnet, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, ihre persönlichen Interessen zur Gänze oder in Teilen selbst wahrzunehmen und zu deren Unterstützung ein Sachwalter ernannt wird.

Beschluss:

Der Beschluss ist eine Rechtshandlung, mit der das Vormundschaftsgericht die Befugnisse für die Sachwalterschaft festlegt. Der Ernennungsbeschluss für ein/e Sachwalter/in kann geändert oder widerrufen werden, falls sich die Umstände ändern, die ihn erfordert haben. Bei Jugendlichen kann der Beschluss noch im letzten Jahr erlassen werden, in dem sie minderjährig sind und wird rechtsgültig, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben.

Beschränkte Entmündigung (Teilentmündigung):

Rechtliche Schutzmaßnahme für Erwachsene, die wegen nicht allzu schwerer Geisteskrankheit, Verschwendungssucht, Alkohol- oder Drogenmissbrauch nicht in der Lage sind, selbständig ihre Interessen wahrzunehmen und die sich und/oder die eigene Familie wirtschaftlich schädigen (ZGB, Artikel 415). Es handelt sich hauptsächlich um Vermögensschutz.

Nach einer Entmündigung muss ein/e Entmündigte bei allen außerordentlichen Verwaltungsvorgängen von einem Beistand (Kurator/in) betreut werden.

Einspruch:

Möglichkeit, einen Gerichtsbeschluss oder ein Urteil in erster Instanz anzufechten. Gegen einen abgelehnten Antrag zur Ernennung einer Sachwalterschaft kann gemäß ZPO, Artikel 720 bis binnen zehn Tagen Einspruch eingelegt werden. Dafür ist ein/e Anwalt/Anwältin erforderlich. Auch die Staatsanwaltschaft kann Einspruch erheben (sie ist bei allen Verhandlungen für die Sachwalterschaft vertreten). Gegen einen vom Berufungsgericht gefassten Beschluss kann beim Kassationsgerichtshof Rekurs erhoben werden.

Einzelrichter:

Einzelrichter/innen gehen direkt und alleine, nicht gemeinsam mit einem Richterkollegium vor und entscheiden die Verfahren, für die sie zuständig sind. Der Vormundschaftsrichter/in ist ein/e für Anträge auf Sachwalterschaft zuständige Einzelrichter/in. Für vollständige und beschränkte Entmündigungen ist das Gericht zuständig, das mit einem Richterkollegium vorgeht.

Gericht:

In jedem Amtsbezirk eingesetzte staatliche Einrichtung (Organ), das in zivil- wie strafrechtlichen Angelegenheiten entscheidet. Ein Gericht ist in der Regel in mehrere sogenannte Sektionen unterteilt, wobei die straf- von den zivil- (mit verschiedenen Richter/innen besetzt) und den arbeitsrechtlichen getrennt arbeiten. Je nach Sachverhalt entscheidet entweder ein Einzelrichter oder ein aus drei Richter/innen zusammengesetztes Richterkollegium. Das Jugendgericht ist als besondere Einrichtung ausschließlich am Berufungsgericht angesiedelt und befasst sich mit zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Jugendproblemen.

Kanzlei/Gerichtskanzlei:

Verwaltungsbüros in den verschiedenen Gerichtsabteilungen (Sektionen), die für Publikumsverkehr, Hinterlegungen, Unterlagen und Rechenschaftsberichte zuständig sind. Die Kanzlei am Vormundschaftsgericht

verwaltet unter anderem die Register für Teilentmündigungen, Entmündigungen und Sachwalterschaften.

Üblicherweise sind Kanzleien an Werktagen, meist von Montag bis Samstag, vormittags geöffnet.

Gerichtsvollzieher:

Der Richter bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben mancher Ämter, welche Organe darstellen und denen das Gesetz spezielle Aufgaben überträgt. Zu diesen Organen gehört der Gerichtsvollzieher. Zu den anvertrauten Befugnissen des Gerichtsvollziehers gehört auch die Zustellung von gerichtlichen Akten.

Ordentliche und außerordentliche Verwaltung:

Als gewöhnliche Verwaltung gelten für das tägliche Leben und den Vermögensbestand erforderliche Handlungen (Gehalt oder Rente einziehen, Rechnungen für Miete, Strom, Telefon, Kleidung, Urlaub, Nahrung, Gesundheit usw. bezahlen).

Außerordentliche Verwaltungshandlungen verändern die Vermögenslage (z. B. Hypotheken aufnehmen, Erbschaften annehmen, Geld anlegen, Verkäufe oder Transaktionen tätigen, Verträge abschließen, Klagen einreichen usw.). Außerordentliche Verwaltung und alle Tätigkeiten gemäß ZGB, Artikel 374 und 375 erfordern eine richterliche Ermächtigung.

Lebensgefährte/Lebensgefährtin:

Lebensgefährten leben dauerhaft zusammen und sind einander emotional verbunden. Das Gesetz klärt nicht ausdrücklich, ob es sich um außereheliche Beziehungen (more-uxorio) handeln muss.

Haushaltshilfen sind zweifelsohne ausgeschlossen, da mit ihnen vertraglich geregelte Beziehungen bestehen. Der/die Lebensgefährte/Lebensgefährtin eines/einer Betroffenen kann einen Antrag auf Sachwalterschaft einreichen und selbst zum/zur Sachwalter/in bestellt werden.

Natürliche Handlungsunfähigkeit:

Ein Mensch, der wegen eigener Schwächen nicht in der Lage ist, seine Rechte angemessen geltend zu machen, gilt als natürlich handlungsunfähig. Das sind etwa Erwachsene, die nicht fähig sind, die für ihre eigene Pflege und ihr Vermögen erforderlichen Handlungen abzuschätzen

und durchzuführen. Natürliche Handlungsunfähigkeit kann vollständige oder beschränkte Entmündigung oder aber Sachwalterschaft notwendig machen.

Rechenschaftsbericht:

Er ist das vom Sachwalter, vom Vormund oder Beistand (Kurator) verfasste Dokument, welches beim Büro des Vormundschaftsrichters hinterlegt wird, und das die Handlungen zu Gunsten des Begünstigten in Bezug auf die Beauftragung enthält.

Mit dem Rechnungsbericht müssen die Zahlungseingänge und die wesentlichen Spesen (eine Art kleine Bilanz) berichtet und dokumentiert werden, sowie auch die getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die gesundheitlichen und sozialen Dienste und alle wichtigsten Initiativen, die das Leben der zu schützenden Person in der Zeitperiode charakterisiert haben, mitgeteilt werden.

Der Rechnungsbericht drückt also ganz allgemein die Lebensumstände des Begünstigten aus, so dass der Richter die persönliche Situation sowie die Vermögenssituation der zu schützenden Person in Bezug auf ihr Lebensprojekt bewerten kann. Der Rechenschaftsbericht wird mit einer medizinischen Dokumentation und einer Bankdokumentation dem Richter vorgelegt.

Rechtsbeistand:

Ist die Verteidigung durch einen Anwalt, welcher durch eine Vollmacht (oder Prozessvollmacht) ermächtigt wurde, eine Person rechtlich zu vertreten. In der Regel ist Rechtsbeistand bei Verfahren im Rahmen der außerstreitigen Gerichtsbarkeit nicht verbindlich vorgeschrieben – dazu gehören auch Verfahren beim Vormundschaftsgericht.

Zur Notwendigkeit, einen Rechtsbeistand zu beauftragen, hat das Kassationsgerichtshof mit Urteil Nr. 6926 vom 10. Oktober 2006 in diesem Zusammenhang beschlossen:

- Rechtsbeistand ist nicht erforderlich, wenn das Gericht über die der Sachwalterschaft überantwortete Tätigkeiten zu befinden hat, die nicht persönliche Rechte betreffen;
- Rechtsbeistand ist erforderlich, wenn das Gericht durch die Sachwalterschaft, vollständige oder beschränkte Entmündigung Einschränkungen anwendet oder erweitert, die sich auf den/die Betroffene/n und seine/ihre persönlichen Rechte (z. B. ihn/sie daran

hindert, ein Testament zu verfassen, Kinder anzuerkennen, zu heiraten usw.) auswirken;

- Rechtsbeistand ist erforderlich, wenn das Gericht einen vom Antrag abweichenden Beschluss fassen muss, der die persönlichen Rechte des/der Betroffenen einschränkt.

Rechts- und Handlungsfähigkeit:

Jeder Mensch erwirbt bei der Geburt Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Die Handlungsfähigkeit ist die konkrete Fähigkeit, die eigenen Rechte geltend zu machen, sobald man volljährig ist. Die Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit ist die Zurechnungsfähigkeit. Damit ist die unbeeinträchtigte geistige Fähigkeit gemeint, zu begreifen, zu bewerten, zu entscheiden und zu handeln.

Die eingeschränkte Handlungsfähigkeit wird durch die vollständige beschränkte Entmündigung oder durch eine Sachwalterschaft in Teilen oder zur Gänze durch diese Institute übernommen.

Sachwalterschaft:

Rechtsmittel als Schutz für erwachsene Menschen, die wegen einer Behinderung, körperlichen oder geistigen Krankheit befristet oder unbefristet nicht in der Lage sind, ihr tägliches Leben selbständig zu bewältigen, sich selbst zu pflegen und ihr Vermögen zu verwalten. Die Sachwalterschaft sichert den Betroffenen alle ihre Rechte und versetzt sie in die Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Staatsanwaltschaft:

Wird im italienischen Wortlaut gerne als PM (pubblico ministero) abgekürzt. Die Staatsanwaltschaft vertritt den Staat und das Gemeinwesen, erhebt Anklage bei strafrechtlich relevanten Vergehen und schaltet sich in bestimmten Fällen auch in zivilrechtliche Klagen ein.

Verschwägerung:

Verschwägerte sind Verwandte des Ehepartners. In der Umgangssprache werden sie auch als angeheiratete Verwandte bezeichnet und somit von Blutsverwandten unterschieden.

Verwandtschaft:

Ist die sogenannte Blutsverwandtschaft, die Abkommen untereinander verbindet (direkte Linie: Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel usw., Nebenlinie: Geschwister, Vettern und Basen, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen). Das Gesetz erkennt Verwandtschaft nur bis zum sechsten Grad an.

Erster Grad: Eltern, Kinder

Zweiter Grad: Geschwister, Großeltern, Enkel

Dritter Grad: Urgroßeltern, Urenkel, Nichten und Neffen, Onkel und Tanten

Vierter Grad: Vettern und Basen, Großonkel und Großtanten, Großnichten und Großneffen.

Vollständige Entmündigung:

Diese rechtliche Schutzmaßnahme ist nur bei als unzurechnungsfähig erklärten Erwachsenen anwendbar, bei denen es nachweislich nicht möglich ist, sie durch eine der anderen, im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen (beschränkte Entmündigung und Sachwalterschaft) angemessen zu versorgen.

Das ordentliche Gericht beschließt die vollständige Entmündigung und der/die Betroffene wird bei allen für die Pflege und Vermögensverwaltung erforderlichen Vorgängen durch einen Vormund vertreten.

Vormund:

Wird vom Vormundschaftsgericht aufgrund eines Entmündigungsurteils ernannt und vertritt den/die Entmündigte/n in allen zivilrechtlichen und vermögensrelevanten Angelegenheiten.

Vormundschaftsgericht:

Das Vormundschaftsgericht besteht aus einem/einer Einzelrichter/in am ordentlichen Gericht, der/die Vormundschaften, beschränkte Entmündigungen und Sachwalterschaften regelt sowie in solchen Angelegenheiten leitet, berät, beschließt und beaufsichtigt.

Er/sie prüft die Anträge, erlässt die Ernennungsbeschlüsse und überwacht die ihm/ihr zugewiesenen Verfahren.

Wohnsitz:

Ort, an dem ein Mensch gewöhnlich lebt. Im Allgemeinen wird der Wohnsitz mit Gemeinde und Anschrift ausgewiesen.

Wohnort/Domizil:

Ort, an dem ein Mensch den Hauptsitz für seine Angelegenheiten und Geschäfte eingerichtet hat und an dem er auffindbar ist.

Zustellung:

Sofern eine beteiligte Partei, die Staatsanwaltschaft oder der Kanzleibeamte einen entsprechenden Antrag vorlegt, überbringt der Gerichtsvollzieher dem/der Empfänger/in eine Abschrift davon, deren erfolgte Übergabe das Gerichtsvollzugsamt selbst beglaubigt.

Dieser Nachweis ist in einem Bericht enthalten, den der Gerichtsvollzieher auf Original und beglaubigter Abschrift mit Datum sowie Unterschrift versieht und auf dem er vermerkt, wann und wo er ihn übergeben hat und auch wer ihn entgegen genommen hat.

Nützliche Adressen

Gerichtsämter:

- Landesgericht Bozen - Kanzlei des Vormundschaftsrichters
Gerichtsplatz 1, 3° Stock, Zimmer 20, 39100 Bozen
Tel. 0471 226262, Fax 0471 226348
- Gerichtsvollzugsamt – Zustellungsamt
Cesare-Battisti-Straße 16, 39100 Bozen
Tel. 0471 401093

Landesämter:

- Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen
- Amt für Menschen mit Behinderungen
Tel. 0471 418270
- Amt für Familie, Frau und Jugend
Tel. 0471 997406
- Amt für Senioren und Sozialsprengel
Tel. 0471 418250
- Amt für Vorsorge und Sozialversicherungen
Tel. 0471 418300 - Grüne Nummer Pflegesicherung 848 800277

Soziale Organisationen:

- Dachverband für Soziales und Gesundheit
Dr.-Streiter-Gasse 4, 39100 Bozen
Tel. 0471 1886235
- Alzheimer Südtirol Alto Adige A.S.A.A.
Grieser Platz 18, 39100 Bozen
Tel. 0471 051951
- Arbeitskreis Eltern Behinderter – AEB
G.-Galilei-Straße 4/a, 39100 Bozen
Tel. 0471 289100
- Nationale Vereinigung der Zivilinvaliden und Versehrten – ANMIC
Loew Cadonna Platz 6, 39100 Bozen
Tel. 0471 270700
- Landesverband Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung
G. Galilei Straße 4/c, 39100 Bozen
Tel. 0471 062501
- Multiple Sklerose Vereinigung – MSV
Mailandstraße 15, 39100 Bozen
Tel. 0471 201116
- Lichtung – Verein zur Förderung der psychischen Gesundheit
Dantestraße 4, 39031 Bruneck
Tel. 0474 530266

- Italienischer Blinden- und Sehbehindertenverband Onlus – UIC
Garibaldistraße 9, 39100 Bozen
Tel. 0471 971117
- Verband Ariadne
G.-Galilei-Straße 4/a, 39100 Bozen
Tel. 0471 260303

Betrieb für Sozialdienste und Bezirksgemeinschaften + Sprengel:

- Betrieb für Sozialdienste Bozen
Romstraße 100/a, 39100 Bozen
Tel. 0471 457700
- Bezirksgemeinschaft Wipptal
Bahnhofstraße 1, 39049 Sterzing
Tel. 0472 726470
- Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt
Otto Huber Straße 13, 39012 Meran
Tel. 0473 205110
- Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland
Laubengasse 22, 39044 Neumarkt
Tel. 0471 826410
- Bezirksgemeinschaft Salten Schlern
Kampill Center, Innsbrucker Straße 29
Tel. 0471 319400
- Bezirksgemeinschaft Eisacktal
Säbenertorgasse 3, 39042 Brixen
Tel. 0472 830997
- Bezirksgemeinschaft Pustertal
Dantestraße 2, 39031 Bruneck
Tel. 0474 412900
- Bezirksgemeinschaft Vinschgau
Hauptstraße 134, 39028 Schlanders
Tel. 0473 736800

Informationen

Weiterführende Internetseiten

- **Gerichtsämter Bozen:** www.provincia.bz.it/tribunale
- **Dachverband für Soziales und Gesundheit:** www.dsg.bz.it
- **Abteilung Soziales - Amt für Menschen mit Behinderungen:** www.provinz.bz.it/sozialwesen/
- **Associazione Persona e Danno:** www.personaedanno.it

Rechtsquellen

- **Italienisches Zivilgesetzbuch, Italienische Zivilgesetzordnung**
www.provinz.bz.it/avvocatura/0302/downloads/Uebersetzung.pdf
- Staatsgesetz Nr. 6 vom 09. Jänner 2004 hinsichtlich der Einführung der Sachwalterschaft

Dienststelle für Sachwalterschaft

im Dachverband für Soziales und Gesundheit
Terminvereinbarung unter Tel. 0471 1886235
Montag bis Freitag von 10.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 14.30 bis 17.30 Uhr
Fax 0471 273012 - sw@dsg.bz.it - www.dsg.bz.it
39100 Bozen, Frontkämpferstraße 3

